

BX Berne eXchange

Berner Börsenverein
Aarberggasse 36
CH - 3011 Bern

Telefon 031 311 40 42
Telefax 031 311 53 09
www.bernerboerse.ch

Gsch. Nr.
Dok. Nr.
Eingang: 31. Juli 2008 1451
SB: HET Registrator:
Kopie an:

Eidg. Bankenkommission
Börsen und Märkte
Herr Thomas Hess
Postfach
3001 Bern

Bern, 31. Juli 2008

**Öffentliche Anhörung der Entwürfe:
Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) und
neue Übernahmeverordnung (UEV)
per 1. Januar 2009**

Sehr geehrter Herr Hess

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juni 2008 mit den entsprechenden Anhörungsunterlagen. Gerne teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt mit:

1. Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA)

Wir haben die Revisionsvorschläge per 1.01.2009 eingehend geprüft und **keine allgemeinen, sondern nur eine BX-bezogene Ergänzung** einzubringen.

Artikel 7 Meldestelle:

Abs.1: Zentrale Meldestelle SWX - Dieser Absatz ist unseres Erachtens wie folgt zu ergänzen:

Zentrale Meldestelle für alle Effekthändler ist grundsätzlich die SWX Swiss Exchange AG, sofern die Effekten an der SWX kotiert sind.

Abs. 3b: Doppelkotiert an mehreren Börsen – Änderungsvorschlag zweiter Satz:

Ist die Effekte an mehreren Börsen zugelassen, so meldet der Effekthändler das Geschäft jener Börse, wo der Abschluss stattfand.

Begründung:

Wenn ein BX-Lizenznehmer als Vermittler mit einem oder mehreren Effekthändlern, die nicht BX-Lizenznehmer sind, ausserbörsliche Abschlüsse mit Abschlussort Bern tätigt und das Geschäft somit der BX meldet, so haben die „übrigen“ Effekthändler das Gegengeschäft ebenfalls der BX zu melden, da beim Abschlussort (Börsenplatz) die einzige Kontrollmöglichkeit besteht, ob alle Effekthändler den OFF-Trade ordnungsgemäss gemeldet haben.

Fazit:

Als autonomer Börsenplatz haben wir das Recht, auch von doppelkotierten Gesellschaften ausserbörsliche Abschlüsse gemeldet zu erhalten. Wir erachten es deshalb als verwirrt, die SWX als zentrale Meldestelle für alle Effekthändler zu benennen, auch wenn dies unter Abs. 3 wieder relativiert wird.

Wir bitten Sie höflich um wohlwollende Prüfung unseres Ergänzungsantrages.

2. Revisionsentwurf für neue Übernahmeverordnung (UEV)

Wir haben den Revisionsvorschlag für die neue Übernahmeverordnung (UEV) eingehend geprüft und **keine Ergänzungen in die Vernehmlassung** einzubringen.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

BERNER BÖRSENVEREIN



P.L. Heller
Präsident



J. Niederhäuser
Geschäftsführer

Anmerkung zu BX-Reglementsänderungen:

Änderungen unserer Reglemente und Weisungen in Zusammenhang mit der Behördenreorganisation (EBK in FINMA) werden erst zum Zeitpunkt einer Revision von der BX vollzogen.